



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt
folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019
(COVID-19)

Ansamlungsverbot in der Silvesternacht 2020/2021 im Bereich des Umfeldes am Dortmunder Hauptbahnhof, an der St. Petri-, St. Reinoldi- und St. Marienkirche, am Platz von Leeds und am Alten Markt sowie im Bereich des Umfeldes an der Möllerbrücke

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 i. V. m. §§ 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für Silvester 2020 und Neujahr 2021 folgende Allgemeinverfügung:

1. Ansamlungsverbot

Im Zeitraum von

Donnerstag, 31. Dezember 2020 (Silvester), 22.00 Uhr

bis

Freitag, 1. Januar 2021 (Neujahr), 1.00 Uhr

sind Zusammenkünfte und Ansamlungen von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit in folgenden Bereichen untersagt:

**a. Bereich „Königswall / Hauptbahnhof / Katharinenstraße / Kampstraße / St. Petri-
kirche / Westenhellweg“:**

Königswall 16 bis 44 einschließlich Bahnhofsvorplatz, Platz der Deutschen Einheit, Max-von-der-Grün-Platz 1 bis 7, Freistuhl/Ecke Königswall, Katharinenstraße, Kampstraße 42 bis 80, Petrikirchhof, Westenhellweg 67 bis 75

b. Bereich „Platz von Leeds / Kampstraße / Friedhof / St. Reinoldikirche / Willy-Brandt-Platz / Brüderweg / Kleppingstraße / St. Marienkirche / Alter Markt / Westenhellweg / Ostenhellweg“:

Platz von Leeds, Brückstraße zwischen Platz von Leeds und Hohe Luft, Reinoldistraße 1 bis 7, Kampstraße 1 bis 4, Friedhof, Willy-Brandt-Platz, Brüderweg 1 bis 3, Kleppingstraße 1 bis 4, Marienkirchhof, Schuhhof, Markt 1 bis 13, Westenhellweg 1 bis 2, Ostenhellweg 1 bis 19

c. Bereich „Möllerstraße / Kleine Beurhausstraße / Hollestraße / Sonnenstraße / Sonnenplatz / Rittershausstraße“

Möllerstraße im Kreuzungsbereich der Möllerbrücke, Kleine Beurhausstraße 18 bis 21, Hollestraße zwischen Alexanderstraße und Möllerstraße, Sonnenstraße 112 bis 154 und 171 bis 208, Sonnenplatz, Rittershausstraße 55 bis 64,

Der konkrete Umfang und die Grenzen der drei vorgenannten Geltungsbereiche ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 01.01.2021.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 73 bis 75 IfSG verfolgt.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt trifft die zuständige Behörde § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen –insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten- soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Dortmund ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 2 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) – in der zurzeit gültigen Fassung – zuständige Behörde.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch in Dortmund gibt es zahlreiche Infektionen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3

IfSG. Auf dem Gebiet der Stadt Dortmund sind bereits Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG), Krankheitsverdächtige (§ 2 Nr. 5 IfSG), Ansteckungsverdächtige (§ 2 Nr. 7 IfSG) und Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG) festgestellt worden.

Durch § 28a IfSG werden Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 benannt, die für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 durch den Deutschen Bundestag zur Verhinderung und Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 (COVID-19) getroffen werden können.

Am 18. November 2020 hat der Bundestag insoweit in namentlicher Abstimmung festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG kann die Untersagung von Ansammlungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sein.

Nach § 2 Abs. 1 a CoronaSchVO sind Ansammlungen und Zusammentreffen im öffentlichen Raum nur zulässig, wenn auch der grundsätzlich einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten werden darf oder das Zusammentreffen unter Wahrung des Mindestabstandes ausdrücklich zulässig ist. Der grundsätzlich einzuhaltende Mindestabstand darf auch zum Jahreswechsel, also an Silvester bzw. zu Neujahr, nur innerhalb des eigenen Hausstandes oder beim Zusammentreffen des eigenen Hausstandes mit den Angehörigen eines weiteren Hausstandes mit höchstens insgesamt fünf (erwachsenen) Personen unterschritten werden.

Nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO NRW können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreiten des Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die 7-Tages-Inzidenz in Dortmund liegt derzeit bei 191,4 (Stand 21.12.2020).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei Zusammentreffen vieler Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besorgniserregend entwickelt. Bis zur 45. Kalenderwoche stieg die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus sehr dynamisch an. In zahlreichen Gesundheitsämtern konnte eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus beitrug. Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes waren die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 Prozent der Fälle unklar. Es kam zudem zu einer hohen Auslastung der Krankenhäuser sowie der intensivmedizinischen Kapazitäten.

Aus diesem Grund wurden auf der Grundlage des einstimmigen Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 Maßnahmen ergriffen, die zwischenzeitlich erste Wirkung zeigten. Zwar ist die Anzahl insbesondere der intensivmedizinisch behandelten Fälle der von der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Betroffenen weiter angestiegen, die exponentielle Anstiegskurve konnte aber abgeflacht werden. Gleichwohl haben sich die Zahlen auf hohem Niveau stabilisiert oder sinken nur langsam und namentlich die Infektionszahlen sind vielerorts und so auch in Dortmund mit einer 7-Tages-Inzidenz von annähernd 200 weiter deutlich zu hoch, um eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. 20 Kreise und kreisfreie Städte in NRW sind aktuell Corona-Hotspots mit Inzidenzen über 200. Das ist mehr als ein Drittel der 53 kreisfreien Städte und Kreise in NRW. Die Zahl der Todesfälle erreichte am 18.12.2020 den zweithöchsten Wert seit Beginn der Pandemie. Auch die Zahl der im Krankenhaus behandelten Covid-19-Patienten ist zuletzt erheblich angestiegen und freie Beatmungskapazitäten sind -auch in Dortmund- auf einen inzwischen bedrohlich niedrigen Wert abgesunken. Von den landesweit insgesamt knapp 5400 Intensivbetten mit Beatmungstechnik sind mit Stand vom 18.12.2020 lediglich knapp 600 in NRW frei. Damit scheint eine Überforderung der medizinischen Infrastruktur wieder ein mittelfristig drohendes Szenario, wenn die Entwicklung der Neuinfektionszahlen nicht umgehend gebrochen wird.

Mit einer 7-Tages-Inzidenz vom 191,4 (Stand: 21.12.2020) liegt Dortmund um ein Vielfaches über dem Schwellenwert von 50, ab dem nach § 28a Abs. 3 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Nach Beurteilung des Gesundheitsamtes ist die aktuelle Situation in Dortmund durch deutlich ansteigende Infektionszahlen geprägt. Die 7-Tages-Inzidenz von 200 war bereits mehrere Tage in Folge überschritten, das Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 250 in den nächsten Tagen ist zu befürchten. Das Gesundheitsamt geht von 2-3 Personen pro 100 Einwohner*innen in Dortmund ohne Symptome, aber mit positivem unerkannten Befund aus und hält dringend schnelle und nachhaltige Maßnahmen für erforderlich, um diese Entwicklung dauerhaft zu begrenzen. Hierzu sollte für die Dauer von mindestens 14 Tagen unbedingt jede Ansammlung von Menschen vermieden werden.

Ansammlungen zu Silvester sind insbesondere auch dadurch geprägt sein, dass Menschen alkoholisiert zusammenkommen. Trotz des bestehenden Alkoholverbotes in der Öffentlichkeit kann doch letztendlich nicht sicher ausgeschlossen werden, dass gegen das Alkoholverzehr-Verbot verstoßen wird. Das führt erwartungsgemäß dazu, dass vernünftige Verhaltensregeln außer Acht gelassen werden. Abstandsgebote oder das Gebot, einen MNS zu tragen, werden dann mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr oder nur zum Teil eingehalten werden. Dies ist aus Sicht des Infektionsschutzes unbedingt zu vermeiden, weil unter diesen Umständen damit zu rechnen ist, dass es zu vermehrten Infektionsübertragungen kommen wird. Auch wenn in den nächsten zwei Wochen die Hoffnung besteht, dass durch die Maßnahmen des bundesweiten

Lock-down sich das heutige sehr starke Infektionsgeschehen etwas beruhigen wird, ist dennoch nicht zu erwarten, dass eine Inzidenz von unter 100 erreicht werden kann. Deshalb ist aus Sicht des Gesundheitsamtes jede Ansammlung von feiernden Menschen im öffentlichen Raum dringend zu unterbinden.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt. Der Zeitraum des Ansammlungsverbotes wurde aufgrund der polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt. Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße begehen möchten. Die dort aufhältigen Personen waren in vergangenen Jahren zu einem großen Anteil alkoholisiert. Trotz großer Fluktuation ergaben sich hier punktuell Personendichten, die sich bei gefahrenträchtigem Verhalten von Einzelnen, insbesondere aber von Gruppen, zu Gefahren für die Gesundheit von Menschen entwickeln konnten.

Trotz des zu Silvester 2020 geltenden Alkoholkonsumverbotes im öffentlichen Raum gemäß den Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) ist dennoch damit zu rechnen, dass sich alkoholisierte Personen in den benannten Bereichen aufhalten werden. Diese Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung wegen des damit abnehmenden Reaktionsvermögens zum einen stärker gefährdet, zum anderen erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung, Abstandsregeln zu missachten.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage der Erfahrungen von Polizei, Feuerwehr und Ordnungsamt bestimmt. An Silvester ist in diesen Bereichen mit Personenzahlen und -dichten zu rechnen, die eine Übertragung des SARS-CoV-2- Erregers begünstigen.

Der Alte Markt in der Dortmunder Innenstadt ist eine bekannte und stark frequentierte Anlauffläche für Feierlustige und Besucher*innen. In den früheren Jahren haben sich hier an Silvester große Menschenansammlungen gebildet.

Auch auf dem Platz von Leeds bzw. in dem Areal um die St. Reinoldikirche herum sowie vor allem in Teilen der angrenzenden Kampstraße und des Brüderwegs kam es in den letzten Jahren zu Silvester zu kritischen Personendichten.

Der Marienkirchplatz mit der St. Marienkirche und der Schuhhof sind zentral gelegen und verbinden den Alten Markt mit den Flächen im Umfeld der St. Reinoldikirche. Dieses Areal bietet ebenfalls einer Vielzahl von Personen Platz und ist bei öffentlichen Veranstaltungen, immer wieder ein beliebter Anlaufpunkt. Es ist anzunehmen, dass es durch die Verbotsbereiche „Alter Markt“ und „Reinoldikirche“ auch zu Verdrängungseffekten in Richtung Marienkirche kommen wird.

Der Bereich „Königswall / Hauptbahnhof / Katharinenstraße / Kampstraße / Petrikerkirche / Westenhellweg“ wird seit Jahren über den Jahreswechsel stark frequentiert und als Anlauffläche von vielen Menschen genutzt.

Der Bereich an der Möllerbrücke ist nicht nur in den Sommermonaten, sondern in den letzten Jahren auch an Silvester ein "traditioneller" Treffpunkt vorwiegend jüngerer Menschen, insbesondere aus dem dortigen Wohngebiet (Kreuzviertel). Zum Jahreswechsel 2018/2019 wurden die Einsatzkräfte der Polizei von den dort aufhältigen Personengruppen mit Pyrotechnik "beschossen" und ebenso an Silvester 2019/2020 kam es dort zu wiederholten Einsätzen der Polizei. Es ist realistisch anzunehmen, dass es dort auch zum diesjährigen Jahreswechsel zu Ansammlungen kommt.

Das Ansammlungsverbot steht durch seine geringe Intensität (zwei Personen statt fünf Personen im öffentlichen Raum) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Mit diesen angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V. m. § 28a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Die Untersagung von Ansammlungen von mehr als zwei Personen ist geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne, um die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Andere Schutzmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund - Ordnungsamt - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.


Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

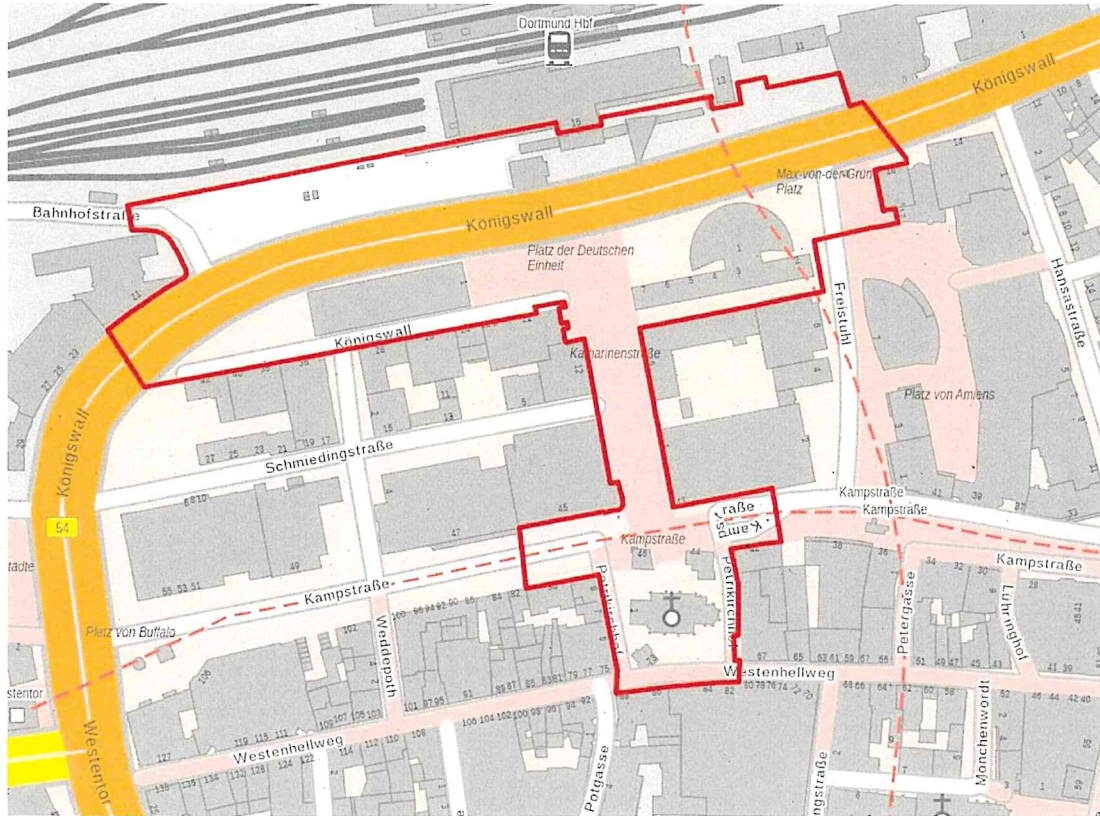
Dortmund, den 21.12.2020
In Vertretung



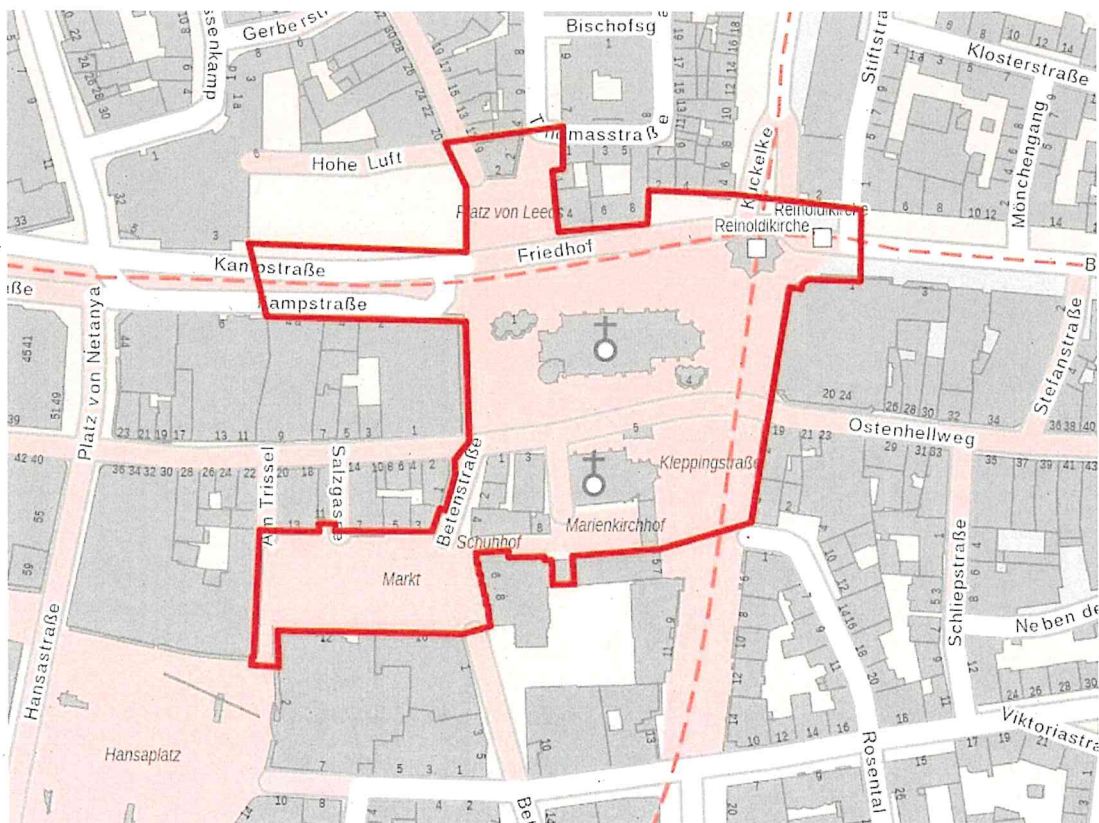
Norbert Dahmen
Stadtrat

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 21.12.2020

Räumlicher Geltungsbereich „Königswall / Hauptbahnhof / Katharinenstraße / Kampstraße / St. Petrikirche / Westenhellweg“:



Räumlicher Geltungsbereich „Platz von Leeds / Kampstraße / Friedhof / St. Reinoldikirche / Willy-Brandt-Platz / Brüderweg / Kleppingstraße / St. Marienkirche / Alter Markt / Westenhellweg / Ostenhellweg“:



Räumlicher Geltungsbereich „Möllerstraße / Kleine Beurhausstraße / Hollestraße / Sonnenstraße / Sonnenplatz / Rittershausstraße“:

